

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 15 (1919)
Heft: 3-4

Artikel: Der erste Polizeianzeiger
Autor: Correvon, Hedwig
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-183661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der erste Polizeianzeiger.

Von Hedwig Correvon.

Als solcher kann eine „Controlle über die Bannisationen“, die im Jahr 1752 in der Gerichtsschreiberei Bern angelegt wurde, angesprochen werden. In einer Widmung an Herrn Gerichtsschreiber Gatschet, der in einem Vortrag auf die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle hingewiesen haben muss, wird das Versprechen abgelegt, dass künftighin alle Personen, die von „Statt oder Landen“ bannisiert würden, in dieses Buch eingetragen werden sollten. Das Buch besteht aus einem schmalen, alphabetisch geordneten Register. Die Eintragungen sind handschriftlich, stammen von verschiedenen Personen her und sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst.

So kurz und lapidar die Aufzeichnungen auch sind, so geben sie doch einen Einblick in ein Fühlen und Denken, das uns fremd geworden ist. Denn nicht nur unbequeme Landesfremde sind es, die von Stadt und Land verbannt wurden, sondern eigene Landeskinder, die von Ort zu Ort gehetzt werden, weil über sie der Bann aus der eigenen Vaterstadt, und sogar aus der Eidgenossenschaft ausgesprochen worden war. „Ist auf seinen Kopf lebendig oder tot 200 Franken geboten“, heisst es in einer Eintragung. „Ist demjenigen, so sie lebend auf Luzern liefern würde“, steht in einem andern Falle, „300 Gulden versprochen; tod aber nur 150 Gulden.“ „Betretenden Falls soll er fortgewiesen werden“, begnügt sich eine weitere Einzeichnung anzuordnen.

Fremde waren es nur wenige, die in der Schweiz keinen Fuss fassen sollten. Die Eintragungen lassen die Gründe genugsam erraten. „Ein Sattler“, heisst es an einem Ort, „führt ein Weibsbild mit sich und hat den rechten Arm erlahmet wegen eines Schusses, weil ihm eine nachjagende Kugel die Achsel durchbohret.“ Er hat wohl mit dem Zuchthaus schon Bekanntschaft gemacht. „Denn“, steht weiter eingetragen, „die Haare sind ihm auf dem Kopf kürzlich geschnitten.“ Von einer Zwanzigjährigen heisst es, sie sei nebst

einer Zughaube elsässerisch gekleidet, und also über den Rhein gekommen.

Sonst betrifft die weitaus grösste Zahl der „Bannisationen“ Kinder des eigenen Landes. Durch Machtspurc der Gnädigen Herren, durch Wahrspruch des Chorgerichtes werden sie aus ihrer Heimat vertrieben, in die Fremde, einem ungewissen Schicksal entgegen gejagt. Auf Monate, auf Jahre, auf ewig, — Männer, Frauen, ganze Familien. Da ist die Eyermann Marie, die, aus der Grafschaft Willisau kommend, schlecht bärisch gekleidet ist, vom Stande Luzern auf vierzig Jahre aus der Löbl. Eydgenossenschaft verwiesen wurde; eine Frau aus der Stadt Luzern, die aus ihrer Heimatstadt auf zehn Jahre bannisiert wurde. Bürstiger Sebastian, „wohl gestaltet und frech in seinen Unternehmungen“, ist verschiedener Verbrechen wegen für zwölf Jahre des Landes verwiesen; ein Korber Müller aus dem Thurgau ist samt Weib und acht Kindern auf ewig bannisiert. Man hat auch nicht Anstand genommen, eine über siebzig Jahre alte Frau aus ihrer Heimat zu vertreiben. Vom Tragischsten aber ist das Schicksal jenes Emmentalers, der — offenbar geisteskrank —, denn „er redet über alles zu viel, hat mit Jedem Händel und hat Stören, in denen er schreitet und tobet“, auf ewig das Land meiden muss.

Aber nicht nur von Landeskindern, die im eigenen Lande irgendein Delikt begangen, sagt sich Mutter Helvetia auf Zeiten oder endgültig los: auch von solchen, die in der Fremde sich etwas zuschulden kommen liessen. Nicht oft mögen solche Hiobsposten an die heimathliche Behörde gelangt sein. Nur einen Fall enthält das Buch. In einigen Worten nur, in grosser, fester Schrift notiert, aber furchtbar seinem Inhalt nach: „Liechti Hans, Bäckergeselle, hat in Paris seinen Meister und seine Frau ermordet. Auf Ewig (das Wort ist gross geschrieben) bannisiert.“

Welches waren die Vergehen, um derentwillen die Leute in Acht und Bann getan wurden?

Vor allem Diebstahl. Wegen Pferdediebstahl ist ein Walliser, nachdem er vorerst mit Ruten gestrichen wurde, aus

der gesamten Eidgenossenschaft verbannt worden. Sehen wir in dem Martinelli, der ansonsten in Mailand wohnt, einen fetten wohlbesetzten Leib, ein sauberes Antlitz hat, gar so sauber bekleidet daher kommt, gar geschwätziger ist und Tabak zu rauchen pflegt, nicht den Schwindler, den Schieber vor uns erstehen? „Dieser Kerl soll auf Betreten fortgewiesen werden“, lautet kurz und bündig der Befehl. Und ist der Schneider mit der geraden und gemeinen Statur, der Pranger und Staupbesen bereits zu spüren bekommen hat, nicht ein schlagender Beweis dafür, dass man für Betrügereien und Unterschlagungen zehn Jahre Landesverweisung als die richtige Strafe empfand? Als ganz Unwürdiger wurde jener Freiämter taxiert, der von den Gnädigen Herren mediat und immediat für fünfzehn Jahre bannisiert wurde, weil er seinen Vater misshandelt und seinen Pfarrer bescholten hatte.

Es bedurfte auch nicht eigentlicher Charakterfehler, um die Grenzen vor einem „Malefikanten“ wenigstens für einige Zeit zu schliessen. „Wegen ohnvorsichtigem Schuss und blesiertem burgundischen Knaben“, lautet eine schon um ihres Stiles willen interessante Eintragung, „wurde ein gewisser Pernoux neben Kösten und Entschädnung für sechs Monate bannisiert. Auch in dieser Zeit hatte man mit politischen Agitatoren zu tun, und wurde für sie Landesverweisung auf Lebenszeit als das Richtige empfunden. Awero, heisst es gleich zu Anfang des Buches, hat sich als Rädelshörer an einem politischen Aufstand in Einsiedeln entpuppt. Ist in contumaciam verurteilt und flüchtig.“

Auch Ehebrecher wurden für unwürdig gehalten, weiter im Lande zu verbleiben. Verschieden wurde die Schwere des Falles beurteilt. So wies der Stand Zug einen Vieh- und Menschendoktor, „der sich als solcher sagt und ein schweres Behör hat“, auf ewig aus. Etwas mehr menschliches Verstehen zeigten die Berner. Eine dreijährige Landesverweisung wegen dreimaligem Ehebruch, die sie dem Strumpffabrikanten Lefevre zusprachen, wandelten sie in einen Hausarrest von gleicher Dauer um, wobei nicht vermerkt ist, wie der Vollzug dieser abgeänderten Strafe praktisch durchgeführt wurde.

Mit seiner ganzen Wucht aber traf der Bannstrahl die fahrenden Leute, die Bettler, die herumstreifenden Frauen. Und vor allem die Heimatlosen. Unter letztern finden wir Namen mit urschweizerischem Klang, wie Flückiger, Im Hoof usw. Heimatlos — auf ewig bannisiert! Eine ganze Tragik schliessen diese Worte ein. Sie gelten einem achtzehnjährigen Burschen ebensogut wie einer achtzigjährigen Frau. Manchmal wird eines geschlitzten Ohres Erwähnung getan, als Zeichen dafür, dass sie, ungehorsam, trotz allen Verweises doch den schweizerischen Boden wieder betreten hatten. Fast durchwegs aber ist der Vermerk zu lesen: ist aus dem Schallenwerk dimittiert — ist aus der Schallen-Spinnstubenstraf entlassen worden.

„Ist ein Soldatenkind und hat im elften Jahr seines Alters desertiert“ — nichts mehr als das steht geschrieben, aber es genügt, um den Froissard aus der Champagne als fahrenden Gesellen zu stempeln, dessen Verbleib im Lande nicht sein darf. Der fahrende Müllerbursche, der vom Wallis kommt und alle Jahre in die Mühlenen geht, teils um zu arbeiten, teils um zu fechten, ist als Gelegenheitsarbeiter ebenfalls nicht zu dulden. Der Metzgerbursch aus dem Züribiet mit den städtischen Schuhen, mit Ringgen von Stahl scheint ebenfalls nicht willkommen gewesen zu sein. Einen Strauchdieb verbannten die Gnädigen Herren mediat und immediat aus Stadt und Landen. Einem Kaminfeger aus Luggaris schien wiederum der Abt von St. Gallen nicht zu trauen, da er ihn auf ewig aus der Löbl. Eidgenossenschaft bannte.

Wessen aber machten sich die Geistlichen schuldig, die ebenfalls auf ewig aus der Eidgenossenschaft gewiesen wurden? Der eine, ein Priester Ale, „kurz von Statur und fettlicher Corporatur, hat einen grossen Kahlkopf, geht ganz gebuckelt daher, weilen er sonst einen hohen Rucken hat“, ist ausserdem seiner Kunst Organist. Von einem andern, einem gewissen Müller aus Zürich, über den die eigene Vaterstadt den Bann aussprach, heisst es ausdrücklich, er sei ein junger, entsetzter Geistlicher.

Ueberraschend gross aber ist die Zahl der Frauen. Der Kontrollführer tut der Vergehen, die ihnen Landesverwei-

sung eintrugen, nicht Erwähnung, doch lassen Personalbeschreibung und der Hinweis darauf, dass sie aus dem Schallenwerk entlassen seien, die Vermutung aufkommen, es handle sich um fahrende Weiber. Zwei Arten von Strafentlassenen sind unter ihnen zu vermerken: Wo vom Schallenwerk die Rede ist, mag es sich um Frauen handeln, denen die Säuberung der Strassen strafweise übertragen wurde. Den sechs Fuhrwerken, die dies besorgten, und die mit je fünf Personen bespannt waren, hatten drei Frauen als Aufladerinnen und zwei und zwanzig als Strassenwischerinnen zu folgen. „Hat rundes, freches Gesicht“ wird eine Maria Dürr gekennzeichnet. „Ist blattergedüpfelt“, heisst es von einer überraschend grossen Zahl dieser Frauen, aber auch von Männern. „Hat eine lange, vom vielen Tabakschnupfen gezeichnete Nase“, wird eine „Persohn“ von ungefähr vierzig Jahren nicht sehr galant signalisiert, wie denn die Beschreibungen ungeachtet des Alters und des Geschlechtes sehr objektiv gehalten sind. Von den ältern Frauen „mit schwachem Leib“ heisst es gewöhnlich, sie kämen aus der Schallenspinnstube, wo sie offenbar mit Spinnen, Spulen, Wollkratzen beschäftigt wurden. Nicht nur alte, sondern auch geistesgestörte und blödsinnige Frauen. „Hat Stören, dass sie beisst und kratzt“, steht einmal geschrieben. Ein andermal: „Nach kontinuierlich sechs Jahren Spinnstube bannisiert“, — und zwar von einer Siebzigjährigen.

Hingegen nur bei Männern, nicht bei Frauen finden wir Aufzeichnungen, dass Strafentlassenen das Stigma des Schallenwerkes in die Verbannung mitgegeben wurde: ein ihnen vom Stadtschlosser um den Hals geschmiedeter Ring, mit dem sie an den Reinigungskarren angeschlossen wurden, und der mit einem langen „Gätzistiel“ versehen war, der zur leichteren Bewältigung von Widerstandsversuchen dienen sollte. Meist ist dieser Vermerk bei Männern zu finden, die zehn und mehr Jahre Schallenwerk hinter sich hatten, „damit ihnen der Rücken weich und gleitig gemacht würde“, heisst es in einer obrigkeitlichen Proklamation von 1745.

Mit dem Kontrollbuch kam auch der Steckbrief auf. Denn nicht alle Bannisierten ergaben sich ohne weiteres in

ihr Schicksal; viele suchten sich durch Verstecken und durch Flucht ihrer Deportation zu entziehen. Plastisch, deutlich treten uns die Leute vor Augen, meist in groben Strichen gezeichnet, nicht selten aber durch eine feine Wendung charakterisiert. Für Distinktionen hatte man damals entschieden Sinn. Wie ganz anders repräsentiert sich beispielsweise das unermittelte Haupt einer Diebsbande, wenn von ihm gesagt wird, dass es gerade, wohl gemachte Beine, kastanienbraunes Haar, so er in Cadanetten trägt, die Nebenhaare in Papyr gewickelt, seiner Grösse nach kleine Hände hat, — als jener Typ, dem man ein Trollmaul mit fast gar keinen Zähnen, und eingebogene Knie, das eine mehr als das andere, nachröhmt. Braucht es für den von den Zürchern Verfolgten noch eines weiteren Hinweises als den, dass er gelbe Haare, die er bis anhin rund und offen getragen, und helle, weisse Augen hat?

Und von Frauen heisst es: hat dicke Statur; ist lenglicher Statur; hat magern, schwächlichen Leib; hat rotgelbe, nit gar dicke Haar mit rotgelben Augenbrauen.

Noch genauer als körperliche Merkmale werden die Kleider einer Beschreibung unterzogen. Und dies gibt dem Kontrollbuch ein kulturhistorisches Gepräge. Ein „Herr“ muss es entschieden gewesen sein, der folgendermassen beschrieben wird: hat falbbraune Haar, so er gekraust in einer Züpfen hinden aufgebunden tragt, roht seidentes Halstuch, rothen Rock von gewürfeltem Zeug, grüenes Camisol und Veste, grau blaue Strümpf, Silber bordierten Huth, silberne Schuschnallen, Hirschfänger mit Mösch garniert, so er übers Kleid trägt.“ Und trotzdem wurde er ausgewiesen! Sonst aber bilden Lederhose und schwarzleinene Hose das Kleidungsstück, zu dem alles mögliche variiert wird. Von einem Metzgerbursch heisst es, er trage diesmal einen Rock und ein Kamisol von Oberländer Zeug. Ein Walliser bekleidet sich vielmals mit einem schwarzen Kräglein um den Hals mit einem gelben Schlössli, einem silberfarbenen Rock oder Kamisol und mit weissen Strümpfen und Schuhen mit aufgestellten Latzen. Ist der Züribieter mit seinem blaugrauen Rock mit gleichen Knöpfen, roter Weste, weisszinnenen, run-

den glatten Knöpfen, weissen Strümpfen von „Pauelen“ und Schuhen mit Stahlringgen nicht wie aus dem Bild geschnitten? Eine gewisse Vornehmheit bekundet ein Franzose aus der Champagne, der blauen Rock, weisse Weste, schwarze Lederhosen und graue wollene Strümpfe zusammen trägt. Wogegen das graue Kamisol mit gleichfarbigen kamellhärrigen Knöpfen, rotem „hartbundenem“ Brustfleck, schwach gestricheletes Halstuch bodenständiger erscheinen, ebenso wie der weissleinene Kittel, die braunen Hosen und das rote Brusttuch.

Bei den Frauen sind die Kleider nicht weniger bunt. Allerdings vermisst man die bäurische Tracht, und auch die Mode der Städterin ist nicht zu finden. Die Bilder, die sich aus den Beschreibungen ergeben, sind jedoch nicht weniger interessant. Die Verena Hasler trägt einen schlechten alten Strohhut, ein abgebrauchtes, langes schwarz florenes Halstuch, so es um den Hals bindet, ein schlecht leinenes abgenutztes Tschöpele mit einem rot tuchenen Brussttuch, einen alten schmalen, grünen, floretseidenen Preisnestel und eine schwarzleinene, alte Juppe. Die Maria Im Hoof hat Schuh, mit Riemen gebunden, die Dürr Agnes eine weisse Haube, indiennen Rock, ein indiennen Kastägli, einen halbleinen Rock und ein weisses damastanes Corset. Von der Elsbeth Bachmann weiss der Protokollführer nicht mehr, ob sie damals deutsch oder italienisch gekleidet gewesen sei.

So genau und umständlich das Kontrollbuch auch geführt wurde, so lässt es nirgends erkennen, dass die Leute, die es aufführt, je wieder nach der Schweiz zurückkamen und nochmals mit den Behörden in Konflikt geraten sind. Auch anderswo sind keine Aufzeichnungen zu finden, die Auskunft über das Schicksal der von ihrer Heimat Verbannten geben. Vergessen, verschollen, vielleicht verkommen und verdorben — das wird wohl grösstenteils das Ende der Landeskinder gewesen sein, die Mutter Helvetia erbarmungslos von sich wies.
